DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V.
Robert Schroll
Sonnenstraße 2
OT: Oderberg
83374 Traunwalchen

Gmund, 22.06.2020 K/Me

Außenlandungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Landeflächen „Grashof Ost", „Grashof West 1", „Grashof West 2" 83324 Ruhpolding

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Delta Clubs Bavaria Ruhpolding e.V vom 29.05.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 193/2 (Landefläche Grashof Ost), 243 (Landefläche Grashof West 1), 242 (Landefläche Grashof West 2), Gemarkung Zell. Gestartet wird von den Startflächen Unternberg. Auf beiliegende Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis gilt bis zum **31.07.2020** zur Erprobung der Flächen. Sie gilt für die Mitglieder des Delta Clubs Bavaria Ruhpolding e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Robert Schroll persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Robert Schroll (in Vertretung Andreas Eisenberger, Christian Heckl) führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Zur Grashofstraße ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
10. Die Erlaubnis gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Ruhpolding dem Flugbetrieb zustimmt.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Für Luftfahrtveranstaltungen muss gemäß § 74 LuftVZO beim zuständigen Luftamt eine Genehmigung eingeholt werden, wenn Passagierflüge durchgeführt werden. Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich. Nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Luftfahrtveranstaltungen entsprechend § 74 Abs. 4 LuftVZO sollten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter angezeigt werden (NfL 1-1533-19).

3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 29.06.2020 beantragte der Delta Club Bavaria Ruhpolding e.V. die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Landeflächen zur Erprobung dieser Flächen. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt. Der Antragsteller bestätigte, dass die Gemeinde dem Vorhaben zustimmt.

Des Weiteren wurde vom Antragsteller bestätigt, dass naturschutzfachliche Belange durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt sind und das Gelände für den Flugbetrieb geeignet ist.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Abbildung - Ohne Maßstab

Abbildung - Ohne Maßstab